
Besondere Vereinbarung zur Versicherung von Solarstromspeichern für den Betrieb an netzgekoppelten Photovoltaikanlagen

Stand 07.2014

Versichert gelten serienmäßig hergestellte stationär betriebene Solarstromspeicher (Akkumulatoren) inkl. zugehöriger Teile (Batteriemanagement, Wechselrichter, Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen, Gehäuse, Verkabelung), die von einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik installiert und in Betrieb genommen werden. Nicht versicherbar sind Prototypen oder Einzelanfertigungen.

In Ergänzung zu Ziffer 4 Abschnitt A § 2 Abs. 1 ABE 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

- a) für Schäden durch chemische Reaktionen innerhalb der Speicherzellen. Für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- b) für Vermögensschäden durch Ausfall, Entladung oder Minderleistung des Solarstromspeichers, insbesondere Kosten für den Fremdbezug von Strom und entgangene Einnahmen aus gesonderten Eigenverbrauchsvergütungen.

Bei Schäden an Solarstromspeichern wird die Entschädigung nach Abschnitt A § 7 ABE 2011 ab einem Gerätealter von zwei Jahren um jährlich 8 % gekürzt, maximal jedoch um 80 %. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ABE 2011 ersetzt.

Der Versicherungsnehmer, wie auch seine Repräsentanten, haben alle gesetzlichen, behördlichen und vom Hersteller vorgegebenen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Auswahl des Aufstellungsortes (z. B. Umgebungstemperatur, Belüftung, Abstand zu brennbaren Materialien), Wartung und Überwachung des Betriebes des Solarstromspeichers. Bei Inbetriebnahme ist der Versicherungsnehmer durch den Installateur in den vorgegebenen Sicherheitsvorschriften zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich festzuhalten und dem Versicherer zusammen mit dem Abnahmeprotokoll auf Verlangen vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Abs. 2 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.